



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

am 17.10.2019 im Sitzungssaal Steinscheuer bei der Häckermühle in Großheppach

Beginn: 19:21 Uhr, Ende: 20:27 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Erster Bürgermeister Thomas Deißler

Mitglieder

Frau Hanna Bernhardt

Herr Ernst Häcker

Herr Jens Häcker

Herr Uwe Hoffmann

Herr Michael Koch

Frau Daniela Mayenburg

Frau Denise Nitsch

Frau Dr. Annette Rebmann

Stellvertreter

Herr Dr. Manfred Siglinger

Vertretung für Frau Ina Steiner

Herr Ulrich Witzlinger

Vertretung für Herrn Samuel Herbrich

Schriftführer

Herr Jan Beck

Entschuldigt:

Mitglieder

Herr Samuel Herbrich

Frau Ina Steiner

Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Förderung der Kindertagespflege BU Nr. 179/2019
(Vorberatung)
3. Fachkräftebedarf in Tagesstätten: Schaffung von BU Nr. 172/2019
neuen praxisintegrierten Ausbildungsplätzen (PIA)
(Vorberatung)
4. Änderungssatzung zur Kindergartenordnung BU Nr. 166/2019
(Vorberatung)
5. Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung BU Nr. 189/2019
von Grundschulern in Weinstadt
(Vorberatung)
6. Vorberatung der Schulbudgets 2020 und Beschlussempfehlung BU Nr. 193/2019
7. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 7.1. Erstellung des Stadt seniorenplans
- 7.2. ÖPNV-Buslinien in Weinstadt

1. Bürgerfragestunde

Ein Bürger möchte Auskunft über die aktuelle Beschlusslage des Gemeinderats zur Ganztageschule in Beutelsbach. Außerdem möchte er wissen, welche ergänzenden flexiblen Betreuungsangebote im Falle des Ganztagesbetriebs dort geplant sind. Nachdem das Thema nicht auf der Tagesordnung der Sitzung steht sagt Erster Bürgermeister Deißler eine schriftliche Beantwortung dieser Fragen zu.

2. Förderung der Kindertagespflege (Vorberatung)

BU Nr. 179/2019

Herr Spangenberg und Herr Friedel vom Amt für Familie, Bildung und Soziales geben die wesentlichen Inhalte der Beratungsunterlage wieder. Sie gehen insbesondere auf die vorausgegangene Beratung über das Thema in der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses vom 11.07.2019 ein. Mittelfristig sei ein neues Fördersystem geplant. Kurzfristig schlage die Verwaltung vor, weiterhin und rückwirkend die Aufstockung der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen in Höhe von 1,50 Euro pro Stunde und betreutem Kind im Alter unter drei Jahren beziehungsweise in Höhe von 1,00 Euro pro Stunde und betreutem Kind im Alter zwischen drei und 14 Jahren zu gewähren. Die Stadt Waiblingen würde ebenso verfahren, von der Gemeinde Korb liege bisher keine entsprechende Entscheidung vor.

Stadtrat Witzlinger erinnert daran, in der Juli-Sitzung schon für die Beibehaltung der Geldleistungen plädiert zu haben. Er hinterfragt, dass laut letztem Satz der Ziffer 1 des Beschlussvorschlages etwaige weitere Anhebungen der laufenden Geldleistungen durch den Träger der Jugendhilfe auf die städtischen ergänzenden Leistungen wieder angerechnet werden sollen. Stadtrat Häcker erinnert in dieser Hinsicht an die Schwierigkeiten, ausreichend Fachpersonal für die städtischen Kindertageseinrichtungen zu finden. Stadtrat Dr. Siglinger begrüßt die jetzt vorgelegte Beschlussempfehlung der Stadtverwaltung und die Beibehaltung der städtischen Zuzahlungen. Die Anrechnung von möglichen künftigen Anhebungen der laufenden Geldleistungen sei für ihn aber nachvollziehbar. Für Stadtrat Witzlinger ist dies ein falsches Signal an die Kindertagespflegepersonen. Auf seine Anregung hin streicht Erster Bürgermeister Deißler daraufhin den letzten Satz aus Ziffer 1 des Beschlussvorschlages.

Anschließend beschließt der Sozial- und Kulturausschuss einstimmig, folgende Empfehlungen an den Gemeinderat abzugeben:

- 1. Die Stadt Weinstadt stockt die laufenden Geldleistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2a SGB VIII an Tagespflegepersonen für betreute Kinder auf, sofern das jeweilige Kind in Weinstadt mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Aufstockung beträgt 1,50 € (bestehende Großtagespflegestelle 2,50 €) je Kind und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde, wenn das Kind unter 3 Jahre alt ist und 1,00 € (bestehende Großtagespflegestelle 1,50 €) je Kind und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde, wenn das Kind zwischen 3 und 14 Jahre alt ist. Sie ist unabhängig von der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tagesstätte. Die Regelung gilt rückwirkend ab Inkrafttreten der Beschlüsse des Sozial- und Kulturausschusses vom 11.07.2019.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Absprache mit den Kommunen Waiblingen und Korb die Fördersystematik zu überarbeiten und dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.**

3. Fachkräftebedarf in Tagesstätten: Schaffung von neuen praxisintegrierten Ausbildungsplätzen (PIA) (Vorberatung) BU Nr. 172/2019

Der Leiter des Amtes für Familie, Bildung und Soziales, Herr Spangenberg, erläutert den Sachverhalt. Man wolle mit dem Ausbau der dualen praxisintegrierten Ausbildung von Fachkräften mittelfristig gegen den derzeitigen Personalmangel vorgehen. Herr Friedel vom Amt für Familie, Bildung und Soziales führt anschließend Details der Beratungsunterlage aus.

Stadtrat Witzlinger und Stadtrat Dr. Siglinger loben das der Beratungsunterlage zugrunde liegende Konzept.

Stadtrat Häcker erkundigt sich nach der Möglichkeit, die Auszubildenden auf diesen Stellen für eine gewisse Zeit auf eine anschließende Weiterbeschäftigung bei der Stadt Weinstadt zu verpflichten. Herr Spangenberg entgegnet, dies sei einerseits rechtlich nicht zulässig, andererseits würden sich entsprechende Zu- und Abgänge von Fachpersonal im Laufe der Zeit interkommunal wieder ausgleichen.

Stadtrat Dr. Siglinger erfragt, warum die Stadt die PIA-Ausbildungsplätze beim Personalschlüssel nicht teilweise anrechne, obwohl dies zulässig sei. Herr Spangenberg begründet dies mit der Qualität der Betreuung in Weinstadt, die auch daraus resultiere, nur fertig ausgebildete Fachkräfte dort zu berücksichtigen.

Anschließend beschließt der Sozial- und Kulturausschuss einstimmig, folgende Empfehlung an den Gemeinderat abzugeben:

Das Gremium stimmt der Einrichtung von 5 neuen PIA-Stellen in den städtischen Kindertagesstätten zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 zu. Die Stellen werden in den Stellenplan 2020 aufgenommen. Die Auszubildenden werden nach Ende ihrer Ausbildung übernommen. Die Verwaltung wird außerdem ermächtigt, im Rahmen der bestehenden Verträge mit den freien und kirchlichen Trägern einer Aufstockung der PIA-Stellen um eine Stelle je Träger zuzustimmen.

4. **Änderungssatzung zur Kindergartenordnung (Vorberatung)**

BU Nr. 166/2019

Ohne Sachvortrag und Aussprache empfiehlt der Sozial- und Kulturausschuss dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die folgende

Satzung zur Änderung der „Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24, 24 a und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 24.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der „Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“ beschlossen:

Artikel 1 Name

Die Satzung wird umbenannt in „Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättenatzung)“.

Artikel 2

Die Gebührentabelle in § 8 Ziffer 3a erhält folgende Fassung:

„a) Die Gebühr beträgt monatlich

für Kinder in **Regelgruppen**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	128 EUR	256 EUR
(2)	109 EUR	218 EUR
(3)	77 EUR	154 EUR
(4)	32 EUR	64 EUR

für Kinder im **Waldkindergarten**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	115 EUR	230 EUR
(2)	98 EUR	196 EUR
(3)	69 EUR	138 EUR
(4)	29 EUR	58 EUR

für Kinder in **Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden)**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	160 EUR	320 EUR
(2)	136 EUR	272 EUR
(3)	96 EUR	192 EUR
(4)	40 EUR	80 EUR

für Kinder in **verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	192 EUR	384 EUR
(2)	163 EUR	326 EUR
(3)	115 EUR	230 EUR
(4)	48 EUR	96 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	256 EUR	512 EUR
(2)	218 EUR	435 EUR
(3)	154 EUR	307 EUR
(4)	64 EUR	128 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	320 EUR	640 EUR
(2)	272 EUR	544 EUR
(3)	192 EUR	384 EUR
(4)	80 EUR	160 EUR

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

5. Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt (Vorberatung) BU Nr. 189/2019

Ohne Sachvortrag und Aussprache empfiehlt der Sozial- und Kulturausschuss einstimmig dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.11.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 24.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“ beschlossen:

Artikel I

§8 Absätze 4 bis 8 werden neu gefasst und lauten künftig wie folgt:

(4) Bei der Kernzeitenbetreuung beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 13.00 Uhr ab 1.9.2020	Betreuung bis 14.00 Uhr ab 1.9.2020
1	92 €	117 €
2	78 €	99 €
3	55 €	70 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	23 €	29 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	92 €	117 €

- (5) Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreutem Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 14.00 Uhr ab 1.9.2020	Betreuung bis 16.00 Uhr ab 1.9.2020
1	25 €	38 €
2	21 €	32 €
3	15 €	23 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	6 €	10 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	25 €	38 €

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **85,00 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 17,00 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16.00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

- (6) Für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit für	Vor der Schule 7.00 – 8.00 Uhr ab 1.9.2020	Nach der Schule 15.00–17.00 Uhr ab 1.9.2020	Mittagsbetreuung freitags nach der 4. Std.–13.00 Uhr ab 1.9.2020	Anschlussbetreuung freitags 13.00 – 15.00 Uhr ab 1.9.2020
	pro Wochentag	pro Wochentag		
1	11,80 €	23,30 €	15,60 €	23,30 €
2	10,00 €	19,80 €	13,30 €	19,80 €
3	7,10 €	14,00 €	9,40 €	14,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	3,00 €	5,80 €	3,90 €	5,80 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	11,80 €	23,30 €	15,60 €	23,30 €

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **87,50 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn, das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 17,50 €** monatlich erhoben.

- (7) Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

Pro Kind und Woche bis	Ab 1.9.2020
14.00 Uhr	70,00 €
15.00 Uhr	115,00 €
16.00 Uhr	123,00 €
17.00 Uhr	132,00 €

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **18,00 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war.

Wird zusätzlich zur Ferienbetreuung ein warmes Mittagessen gewünscht, kann das Kind nur in einer Einrichtung angemeldet werden, in der Mittagessen angeboten wird. Welche Einrichtung ein Essen anbietet, entscheidet die Stadt als Träger.

Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.

- (8) Der Träger gewährt im Rahmen einer Sozialstaffelung Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Weinstadt haben, bei der Betreuung in allen Angeboten dieser Satzung als freiwillige Leistung eine Ermäßigung des Gebührensatzes nach den Absätzen 4 bis 7 (ohne den jeweiligen Verpflegungsbeitrag) für die Betreuung ihrer Kinder in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses. Liegt das monatliche Bruttoeinkommen (vgl. § 8 Abs. 9) niedriger als durchschnittlich 3.500 EUR, wird die monatliche Gebühr auf Antrag im Verhältnis ermäßigt. Dies gilt nicht für Auswärtige. Wird kein Antrag auf Sozialstaffelung gestellt, gelten die in § 8 Abs. 4-7 genannten Elternbeiträge.

Die Ermäßigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag beim Träger gestellt wurde. Beim erstmaligen Antrag beginnt die Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung, wenn der Antrag im Laufe dieses Monats gestellt wurde. Sie gilt jeweils für zwölf Kalendermonate. Die errechneten Gebühren werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen um mindestens 5 %, kann eine (weitergehende) Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich entstehenden Jahreseinkommens des laufenden Jahres, eine (höhere) Ermäßigung möglich ist. Eine Neueinstufung kann beantragt werden, wenn sich durch Geburt oder Adoption die Familie vergrößert. Ermäßigung und Neueinstufung gelten ab dem darauffolgenden Monat, nachdem der Antrag beim Träger eingegangen ist.

In anderen begründeten Härtefällen kann der Beitrag von der Stadt Weinstadt ermäßigt werden.

Erhöht sich im Falle einer beantragten oder bewilligten Ermäßigung das Einkommen voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr um mindestens 5 %, so wird ab dem Folgemonat das erhöhte Einkommen für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. Eine Neueinstufung erfolgt ab dem Folgemonat, wenn die Kindergeldberechtigung für ein bei der Gebührenberechnung berücksichtigtes Kind endet. Gebührenschildner sind verpflichtet, den Träger unverzüglich vom Eintreten dieser Sachverhalte zu unterrichten. Bei verspäteter Mitteilung kann der Träger die Gebühren auch rückwirkend neu festsetzen.

Falsche Angaben führen zur Rückzahlungsverpflichtung durch den Gebührenschildner für die gewährte Ermäßigung.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

6. Vorberatung der Schulbudgets 2020 und Beschlussempfehlung

BU Nr. 193/2019

Herr Spangenberg erläutert den Ausschussmitgliedern den Inhalt der Beratungsunterlage. Er geht insbesondere auf das Themenfeld der Digitalisierung der Schulen ein. Die neu geschaffene Stelle innerhalb der Verwaltung hierfür habe zum 01.01.2020 besetzt werden können. Das bisherige Multimediabudget solle abgeschafft, stattdessen sollen den Schulbudgets Digitalisierungszuschläge auf der Grundlage der einzelnen Medienentwicklungspläne der Schulen gewährt werden. Diese seien für die Anschaffung von Endgeräten einschließlich erforderlicher Dienstleistungen gedacht, nicht jedoch für die Gebäudeverkabelung oder Ähnliches, wobei eine strukturierte Verkabelung die größte Herausforderung sei. Er geht ebenso auf die bereits gewährten oder zu erwartenden Fördermittel des Bundes und des Landes ein.

Auf Nachfrage von Stadtrat Jens Häcker hinsichtlich der großen Unterschiede bei den Digitalisierungszuschlägen für die einzelnen Schulen geht Herr Spangenberg darauf ein, die Grundschule Schnait habe ihren Medienentwicklungsplan beispielsweise bereits umgesetzt, dort gehe es nur noch um die laufende Betreuung. Die Erich-Kästner-Schule befinde sich hingegen noch in einem Umstellungsprozess, dort seien unter anderem noch Deckenbeamer und Dokumentenkameras in größerem Umfang zu beschaffen.

Stadtrat Hoffmann erkundigt sich, welche Schulen bereits einen Glasfaseranschluss hätten. Herr Spangenberg entgegnet, er gehe davon aus, noch innerhalb des laufenden Jahres alle Schulen am Bildungszentrum an den dortigen neuen großen Glasfaseranschluss anschließen zu können. Bei den Grundschulen sei dies mangels Verfügbarkeit nicht flächendeckend in Sicht, diese könnten jedoch auch mit einem guten Kupferkabel-Anschluss ausreichend versorgt werden.

Anschließend beschließt der Sozial- und Kulturausschuss einstimmig:

Dem Gemeinderat werden die Schulbudgets zur Verabschiedung mit dem Haushaltsplan 2020 gemäß der Anlage 2 zur Beratungsunterlage empfohlen.

7. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

7.1. Erstellung des Stadt seniorenplans

Herr Spangenberg informiert, mit der Erstellung des Stadt seniorenplans könne in Kürze begonnen werden, entsprechende Angebote von Beratungsbüros seien bereits eingeholt und die dafür vorgesehene Personalstelle sei zum 01.10.2019 besetzt worden.

7.2. ÖPNV-Buslinien in Weinstadt

Stadtrat Dr. Siglinger äußert, viele Bürger in Weinstadt seien über die Verbesserungen bei den ÖPNV-Buslinien noch nicht informiert. Er bittet um entsprechende Öffentlichkeitsarbeit durch die Stadt. Außerdem seien noch nicht alle Bushaltestellen mit den Angaben des neuen Buslinienbetreibers versehen.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführer